

RS Vwgh 2002/12/19 99/16/0400

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2002

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrssteuern

Norm

KVG 1934 §18 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0555 E 21. März 2002 RS 4 (hier ohne den ersten Satz)

Stammrechtssatz

In der Vorschrift des § 18 Abs 2 Z 3 KVG (in der bis 30. Juni 2000 geltenden Fassung) kam der für die Verkehrssteuern geltende Grundsatz zum Ausdruck, dass die einmal entstandene Steuerpflicht durch nachträgliche Ereignisse nicht wieder beseitigt werden soll. Nach der klaren Anordnung des Gesetzes gelten auch bedingte Anschaffungsgeschäfte als Anschaffungsgeschäfte und somit als unbedingt abgeschlossen; dies ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindlichkeit zur Erfüllung des Geschäftes überhaupt begründet wird oder - falls sie begründet wurde - ob eine solche Verpflichtung auch von Bestand ist (Hinweis E 2. März 1992, 91/15/0109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160400.X03

Im RIS seit

30.04.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at